

2. Gegenstände im Sinne von § 56 sind bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte, auch Komplexe von Sachen oder Rechten. Die Einziehung ist nur bei einer vorsätzlichen Straftat möglich. Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer fahrlässigen Straftat stehen, können also nicht eingezogen werden. Die einzuziehenden Gegenstände müssen zur Straftat benutzt werden, d. h. als Werkzeuge, Transportmittel usw. bei der Tatausführung verwandt werden oder zur Benutzung bestimmt sein, z. B. eine beim Unternehmen der Spionage noch nicht benutzte, aber dazu beschaffte Spezialekamera. Einziehungsfähig sind auch solche Gegenstände, die als Produkte der Straftat erlangt oder hervorgebracht wurden, z. B. bei der Urkundenfälschung nach § 240 die unechte Urkunde.

Sind die Gegenstände der Straftat vom Täter nach der Tat veräußert, d. h. verkauft oder getauscht worden, kann der Erlös eingezogen werden.

Nicht einziehbar sind Gegenstände, die im sozialistischen Eigentum stehen (vgl. § 157 Abs. 1) oder deren Einziehung vom Gesetz durch andere Organe, wie nach § 209, vorgesehen ist.

Da es nur wenige Straftaten gibt, bei denen Gegenstände hervorgebracht werden, z. B. die Herstellung von Falschgeld oder falschen Urkunden, und bei der Mehrzahl der Straftaten gegen das Eigentum Rückforderungsrechte bzw. Schadensersatz durch die Geschädigten geltend gemacht werden, wird sich die Anwendung des § 56 im wesentlichen auf die bei der Tat benutzten Werkzeuge oder Transportmittel sowie Gegenstände erstrecken, die der Täter sonst aus der Straftat erlangt hat, z. B. finanzielle Vorteile bei Steuerdelikten. Eine Ausnahme davon bilden die Gegenstände, die einem Bürger durch die Straftat entzogen wurden, der aber nicht mehr feststellbar ist. Diese Gegenstände sind ebenfalls einzuziehen (Abs. 3).

Gegenstände, die zur Straftat benutzt wurden oder zur Ausführung bestimmt waren und die nicht Eigentum des Täters oder eines Teilnehmers (§ 22) sind, können dann eingezogen werden, wenn der Eigentümer seiner Pflicht zur Verhütung des Mißbrauchs seines Eigentums nicht nachgekommen ist. So kann beispielsweise ein Motorrad eingezogen werden, das vom Eigentümer dem Täter zur Tat und in deren Kenntnis geliehen wurde. Das Eigentum nicht an der Straftat Beteiligten kann auch dann eingezogen werden, wenn es zum Schutze der Gesellschaft notwendig ist, z. B. die Einziehung von pornographischen Schriften (§ 125), obwohl der Eigentümer sie nicht selbst, sondern ein anderer verbreitet, oder von Mietautos, die zum staatsfeindlichen Menschenhandel (§ 105) benutzt werden.

Ebenso wie bei der Geldstrafe als Zusatzstrafe muß auch der Wert der eingezogenen Gegenstände in einem realen Verhältnis zur Tat und Hauptstrafe stehen. Gegenstände geringfügigen Wertes sollten nicht eingezogen werden.

3. Gegenstände können im selbständigen Verfahren eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 56 gegeben sind, aber gegen den Täter ein Strafverfahren nicht durchführbar ist, z. B. bei
— Nichtvorliegen eines Strafantrages in den erforderlichen Fällen (§ 2)